

Verordnung

vom 21. März 2011

zur Änderung des Reglements über die Pflegeheime für Betagte und des Beschlusses über die Beurteilung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 23. März 2000 über Pflegeheime für Betagte (PflHG);

auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 4. Dezember 2001 über die Pflegeheime für Betagte (PflHR) (SGF 834.2.11) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Anforderungen nach Absatz 1 Bst. b und h gelten nicht für Einrichtungen, die Mitglieder von religiösen Gemeinschaften aufnehmen.

Art. 5 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Direktion [*für Gesundheit und Soziales*] setzt den erforderlichen Bestand des Pflegepersonals in den Einrichtungen fest, die Mitglieder von religiösen Gemeinschaften aufnehmen.

Art. 11 Abs. 2 (neu)

² Diese Bestimmung gilt nicht für Einrichtungen, die Mitglieder von religiösen Gemeinschaften aufnehmen.

Art. 19a (neu) Begünstigte Personen (Art. 23 Abs. 3 PflHG)

Die Beteiligungen der öffentlichen Hand an die Betreuungskosten können nur zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims gewährt werden, das nach Artikel 5 des Gesetzes anerkannt ist und alle Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 1 erfüllt.

Art. 2

Der Beschluss vom 4. Dezember 2001 über die Beurteilung des Pflege- und Betreuungsbedarfs (SGF 834.2.12) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 (neu)

³ Der Bestand des erforderlichen Pflegepersonals wird entsprechend der Aufteilung der Pflege- und Betreuungskosten nach Artikel 15 Abs. 2 des Reglements vom 4. Dezember 2001 über Pflegeheime für Betagte festgelegt.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
E. JUTZET

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX